

Vom Umgang mit Schwerhörigen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **61 (1964)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837965>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

führte trotzdem stolpern oder irgendwo anstoßen, machen Sie keine Geschichte daraus, sondern gehen Sie stillschweigend darüber hinweg. Weisen Sie einen Stuhl an, führen Sie die Hand des blinden Freundes zur Stuhllehne und überlassen Sie es ihm, ohne besondere Anweisungen, Platz zu nehmen.

6. Steht ein blinder Passant, mit oder ohne Hund, an einer belebten Straße, die er überqueren möchte, fragen Sie, ob Sie dienlich sein können. Packen Sie nicht einfach zu. Hüten Sie sich insbesondere, einen Blindenführhund selber am Geschirr oder an der Leine zu nehmen und zusammen mit seinem Herrn über den Platz zu führen.

7. Beginnen Sie als Sehender mit einer Konversation. Bricht der Faden ab, knüpfen Sie ihn wieder an. Führen Sie das Gespräch in der genau gleichen Weise und über die genau gleichen Themen wie mit einem sehenden Partner. Der Nichtsehende hat die genau gleichen Interessen und verfügt über die gleiche Bildung wie der Vollsinnige. Er interessiert sich für das Wetter, für Literatur, Musik, Maschinen, Politik usw. Er hat ja genau den gleichen Kopf und Verstand wie jeder andere Mensch.

8. Scheuen Sie sich nicht, auch Fragen über die Blindheit, die Ursache der Erblindung, über besondere Empfindungen usw. zu stellen. Sie begehen dadurch keine Taktlosigkeit.

9. Regel ist, daß einem blinden Gast in einem Restaurant, Speisewagen oder Hotel von einem sehenden Tischnachbarn das Essen oder der Wein nicht bezahlt oder gar ein Geldgeschenk gegeben werden darf. Gastfreundschaft muß gegenseitig sein. Es gibt freilich Fälle, bei denen diese Regel nicht zutrifft.

10. Stoßen Sie sich nicht daran, wenn auch blinde Personen Fehler, selbst grobe, ihren sehenden Mitmenschen gegenüber begehen. Milieuschäden, verfehlte Erziehungs-, Fürsorge- und Eingliederungsmethode, wie sie vor Jahren noch an der Tagesordnung waren, lassen gerade bei infirmen Menschen hie und da böse Folgen fürs ganze Leben zurück. Finanzielle und seelische Notlage schloß manche infirme Personen aus der normalen menschlichen Gesellschaft aus, degradierte sie und warf sie in den Kreis der Asozialen. Darum gebietet auch in diesen Fällen die Menschenfreundlichkeit, Nachsicht, Verständnis und Geduld zu üben!

Vom Umgang mit Schwerhörigen

Wie soll man mit Schwerhörigen sprechen? Läßt sich das nicht in einem allgemein gültigen Rezept ausdrücken, durch das alle Schwierigkeiten beseitigt würden?

Leider sind Gehörleiden nicht nur sehr verbreitet, sondern auch vielfältig, so daß die Patienten auf verschiedene Sprechweise angewiesen sind: die einen hören die hohen Töne schlecht, andere die tiefen; viele verstehen gut mit einem Hörapparat, andere nur mangelhaft oder gar nicht, manche sind gewandt im Absehen der Sprache vom Munde, andere weniger.

Was tun angesichts solcher Komplikationen? Vor allem: lassen Sie sich nicht entmutigen. Trachten Sie bei jedem einzelnen Schwerhörigen, mit dem Ihr Weg Sie zusammenführt, herauszufinden, ob Ihre Sprechweise gut verständlich ist oder in welcher Richtung sie hilfreicher wäre: ob lauter oder leiser oder langsamer und deutlicher artikuliert. Langsameres Sprechen ist erwünscht nicht etwa, weil die

Gehörbehinderten «langsamer begreifen», sondern weil durch die bestehenden «Gehör-Lücken» das Gesprochene für sie mehr oder weniger ein Zusammenspiel darstellt.

Setzen Sie sich beim Sprechen mit Schwerhörigen so, daß das Licht auf Ihr Gesicht fällt, so daß der Schwerhörige von Ihren Lippen besser ablesen kann.

Nehmen Sie es ferner dem Schwerhörigen nicht übel, wenn er den Mitmenschen gegenüber mißtrauisch ist; das Mißtrauen ist durch das Leiden bedingt.

Grundsätzliches über die Bemessung von Unterstützungen

Mit der Unterstützung soll nicht nur der unbedingt notwendige Lebensbedarf bewilligt, sondern vielmehr ein *soziales Existenzminimum* sichergestellt werden. Dieses steht in einer Relation zum allgemeinen Lebensstandard der Bevölkerung. Die auf öffentliche Unterstützung angewiesenen Einzelpersonen und Familien sollen nicht nur einen Teuerungsausgleich, entsprechend dem Index der Lebenshaltungskosten, bekommen, sondern darüber hinaus auch einen angemessenen Anteil haben am gestiegenen Realeinkommen.

Die Unterstützung darf nicht in schematischer Weise, sozusagen nach einem festen Tarif, bemessen werden, sondern hat in möglichster Anpassung an die individuellen Verhältnisse des Einzelfalles zu erfolgen, wobei auf die Besonderheiten, Größe und Gliederung der Familie, Zahl der unterstützten Familienglieder, Möglichkeit, Höhe und Art des Verdienstes usw. gebührend Rücksicht zu nehmen ist. Unterstützungsansätze sind daher lediglich als Richtsätze zu betrachten, die bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch unter- oder überschritten werden können.

Schweiz

Eidgenössische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung – Neuerungen. Die eidgenössischen Räte haben die Gesetzesvorlage über die *sechste AHV-Revision* am 19. Dezember 1963 in der Schlußabstimmung angenommen. Die Referendumsfrist wird Ende März 1964 ablaufen. Unter dem Vorbehalt, daß kein Referendum zustande kommt, sind im wesentlichen folgende Änderungen zu erwarten.

Die Renten der AHV und der Invalidenversicherung werden in der Regel um ein Drittel erhöht. Diese Erhöhung kann erst vorgenommen werden, wenn die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen ist, erfolgen dann aber rückwirkend auf den 1. Januar 1964. Somit *werden in den Monaten Januar bis März 1964 noch die bisherigen Rentenbeträge ausbezahlt.* Die erhöhten Renten gelangen erstmals im April 1964 zur Auszahlung. Die Differenz zwischen alter und neuer Rente für die Monate Januar, Februar und März wird noch im zweiten Quartal 1964 nachvergütet.

Die sechste AHV-Revision setzt ferner das Rentenalter der Frau – und gleichzeitig das Ende ihrer Beitragspflicht – vom 63. auf das 62. Altersjahr herab. Des weitern werden neue Leistungsansprüche eingeführt für Ehefrauen zwischen 45